

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 73.

Die Rückzahlungen der Einlagen geschehen auf Verlangen in folgenden Terminen:

Beträge von 50 kr. bis 10 fl. öst. W. sogleich,

" über mehr als 10 fl. bis 50 fl. öst. W. gegen Aufkündigung in 5 Tagen,

" " " 50 fl. bis 100 fl. öst. W. in 8 Tagen,

" " " 100 fl. bis 200 fl. öst. W. in 14 Tagen,

" " " 200 fl. bis 500 fl. öst. W. in 4 Wochen.

Mit dem Ablaufe der Aufkündigungsfrist hört die statutenmäßige Verzinsung des aufgekündigten Capitales auf.

Obige in österr. Währ. angesetzten Beträge sind für sämmtliche Einlagen, welche bis zum 1. Juli 1860 gemacht worden sind, auf Verlangen der Parteien in Conv. Münze zu nehmen.

## §. 74.

Jedem Einleger steht es frei, sein Capital und die ihm gebührenden Zinsen mit Berücksichtigung der im §. 73 festgesetzten Aufkündigungsfristen ganz oder theilweise zu erheben.

Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparcasse sowohl, als auch in dem Einlagsblatte oder Büchlein abgeschrieben.

Wird das eingelegte Capital ganz zurückgenommen, so ist das Einlagsblatt oder Büchlein an die Sparcasse zurückzustellen.

## §. 75.

In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden die allgemein gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist laut des mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom